



Schutzkonzept Elternberatung unter COVID-19

Stand 28.06.2021, gültig ab 30.06.2021 bis auf Widerruf und ersetzt die bisherigen Weisungen und Schutzkonzepte

Ausgangslage

Das Angebot der Elternberatung Basel-Stadt als gesundheitspräventives Angebot für Familien mit Kindern von 0 bis 5 Jahren war und ist auch während des Lockdowns, aufgrund der vom Bundesrat am 16.3.2020 erklärten ausserordentlichen Lage, geöffnet. Folgende Beratungsformen wurden und werden angeboten: Telefonberatung, Beratung per Mail, per Video-Chat, persönliche Beratung mit und ohne Voranmeldung und Hausbesuche. Die Beratung in den Quartieren wurde mit der Schliessung der Quartiertreffpunkte ausgesetzt, die Kurs- und Gruppenangebote abgesagt.

Am 29. April 2020 hatte der Bundesrat weitere Lockerungen der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen. Ab dem 11. Mai 2020 waren die obligatorischen Kindergärten, Schulen und Tagesheime wieder geöffnet. Und ab dem 11. Mai 2020 wurde auf Voranmeldung auch wieder Elternberatung in den Quartiertreffpunkten (bis zum 8. Juni 2020 noch geschlossen) und Quartierberatungsstellen angeboten. Weitere Lockerungen wurden per 22. Juni 2020 entschieden. Ab Juli konnten die Kurse und Angebote der Elternberatung wieder aufgenommen werden. Ab dem 10.8.2020 wurde wieder Beratung ohne Voranmeldung an der Hauptstelle und in den Quartierberatungsstellen angeboten. Hierzu sei auf das Schutzkonzept der Quartiertreffpunkte verwiesen, welches mit eingehalten werden muss http://qtp-basel.ch/wp-content/uploads/Schutzkonzept_qtp-basel_22-6-2020.pdf.

Für die Beratungsstelle Stephanus ist das Schutzkonzept der ERK mit zu berücksichtigen <https://www.erk-bs.ch/corona> und für den Standort Freie Strasse 35 das Schutzkonzept für den Empfangsbereich/Infodesk an der Freien Strasse 35 des Erziehungsdepartements. Per 19. Oktober 2020 wurden aufgrund der schweizweit steigenden Zahlen wiederum Einschränkungen für private Veranstaltungen, öffentlichen Versammlungen von mehr als 15 Personen, eine ausgeweitete Maskenpflicht und eine Empfehlung für Homeoffice entschieden (siehe COVID-19-Verordnung 3, SR 818.101.26, Stand 19. Oktober 2020).

Per 29. Oktober wurden die Massnahmen weiter verschärft, so wurde unter anderen Massnahmen die Maskenpflicht auch auf die Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern der Abstand eingehalten werden kann) ausgedehnt. Eine weitere Verschärfung fand dann per 13.01.2021 <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-81967.html> statt.

Per 14.04.2021 führt der Bundesrat seine Strategie einer vorsichtigen, schrittweisen Öffnung fort <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-83106.html> Seit dem 26.06.2021 gab es nun einen weiteren Öffnungsschritt, unter anderem bezogen auf die Maskenpflicht, das Homeoffice und eine neue Definition der besonders gefährdeten Personen.

Einleitung

Dieses Schutzkonzept beschreibt die nötigen Schutzmassnahmen für die Beraterinnen und die Familien mit ihren Kindern in der Elternberatung. Das Konzept basiert auf der Vorlage des Bundes¹ beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 3 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen. Ausgehend von dieser Vorlage wird das Schutzkonzept laufend angepasst.

Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende, im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger, in Fall der Elternberatung insbesondere Familien mit ihren Kindern, vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

Spezielle Vorgaben für Gesundheitsfachpersonen

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.26), Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen. Merkblatt für Arbeitgeber, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – neues Coronavirus (Version 26.6.2021)

¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html

Die Maskenpflicht im Freien wird aufgehoben Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten jedoch weiterhin: wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden. In Innenbereichen (Restaurants, Detailhandel, ÖV etc.) gilt grundsätzlich weiterhin eine generelle Maskenpflicht, weil nicht kontrolliert werden kann, wer schon geimpft oder genesen ist.

An der Arbeit wird die generelle Maskenpflicht per 26.06.2021 aufgehoben. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben weiterhin die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen. Sie entscheiden, wo und wann das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP-Prinzip (Ausnahme Kinder). Grundsätzlich muss jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und somit auch in den Beratungsstellen der Elternberatung eine Maske tragen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z. B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Trennung mit Plexiglas bei Teamsitzungen).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Schutzmasken).

Beratung	
Terminvereinbarung für die persönliche Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung, ob Kind und Eltern gesund sind. Kinder oder Eltern mit Symptomen einer akuten Erkältungskrankheit werden nicht zur persönlichen Beratung empfangen. • Es wird über die Verhaltens- und Hygieneregeln in der Beratungsstelle und auf Hausbesuch informiert (bspw. geschlossene Tür und klingeln bei Ankunft, Händewaschen, Abstand, Maskentragen, Handschuhe etc.). • Termine werden so gelegt, dass zwischen den Beratungen Zeit zum Lüften, Reinigen und Händewaschen zur Verfügung steht. • Seit dem 10.8.2020 finden wieder Termine mit und ohne Voranmeldung statt.
Beratungsformen	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonberatung • Beratung per Mail • per Video-Chat • persönliche Beratung mit und ohne Voranmeldung • Hausbesuche auf Termin
Begrüssung und in Empfang nehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet • das der Abstand (1.5 Meter) wird beachtet • Die Eltern werden vor der Beratung (im Eingangsbereich) zum Händewaschen und zum Maskentragen angehalten
Beratung in der Beratungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> • In den Beratungsräumen auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten. Alle Anwesenden über 12 Jahre tragen eine Maske. • Tisch nach der Beratung mit Alkohol desinfizieren, die Türklinke selbst öffnen, nicht von den Eltern öffnen lassen. • Spielzeug: das Spielzeug im Sitzungszimmer wird auf das Nötigste reduziert (Materialien, die sich gut waschen lassen). Werden Spielsachen abgegeben: mit Alkohol absprühen oder mit Seifenwasser abspülen. Wenn möglich auf Körperkontakt mit dem Kind verzichten; wenn Kinder berührt werden, müssen die Hände zusätzlich vorher und nachher desinfiziert werden.


Beratung auf Hausbesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen analog Terminvereinbarung und Beratung in der Beratungsstelle • Material (Maske, Handschuhe, Papiertücher, Desinfektionsmittel etc. werden mitgebracht)
Kurse und Angebote können seit dem 19.04.2021 wieder stattfinden	<p>Unsere Kurse und Angebote finden unter Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes, des Schutzkonzeptes für den Empfangsbereich der Freien Strasse 35 und der Schutzkonzepte der Quartiertreffpunkte statt. Alle Anwesenden tragen eine Maske. Seit dem 26.06.2021 liegt keine Kapazitätsbeschränkung für Kurse mehr vor. Vom Tragen einer Maske kann im Kursraum abgesehen werden, wenn die Kontaktdaten vorliegen und der Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann.</p>
Hygienemassnahmen	
Allgemein	Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) gelten und werden eingehalten. Siehe Kampagne « So schützen wir uns ».
Händehygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Klient/innen waschen sich nach dem Betreten der Beratungsstelle die Hände mit Wasser und Seife. Es steht Desinfektionsmittel bereit (nur für Erwachsene). • Die Beraterinnen und alle anwesenden Personen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen den Beratungen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. • Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Klient/innen angefasst werden können, wie z.B. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen). • Es werden ausschliesslich Papiertücher zum Trocknen der Hände benutzt. Stoffhandtücher werden entfernt.
Distanz	<ul style="list-style-type: none"> • In den Beratungsräumen auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten. • Alle Anwesenden über 12 Jahre tragen eine Maske.
Hygienemassnahmen im Beratungsraum	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendesinfektion mit Alkohol: Oberflächen, Gegenstände insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türklinken, Tisch, Wickelmatte, Lichtschalter oder Armaturen; Handschuhe verwenden und nach Gebrauch entsorgen. • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern. Beim Entsorgen Handschuhe verwenden, nach Gebrauch entsorgen und Abfallsäcke nicht zusammendrücken. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).
Wartebereich	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schutzkonzepte der Quartiertreffpunkte, der ERK und für den Empfang/Infodesk Freie Strasse 35 werden berücksichtigt. • Generell gilt: Eine Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenräumen für alle Anwesenden über 12 Jahre.
Büro Leitung / Mitarbeiterinnen	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendesinfektion mit Alkohol: Oberflächen, Gegenstände insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türklinken, Tisch, Lichtschalter oder Schränke. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften). • Kann der Abstand von 1.5 Metern im Büro eingehalten werden, ist es den Beraterinnen erlaubt, sich sitzend im gleichen Raum aufzuhalten und die Maske abzulegen. Sobald das Büro verlassen wird, ist die Maske wieder anzulegen.. • Alle Anwesenden tragen während Beratungsgesprächen Masken (Ausnahme Kinder unter 12 Jahren). •

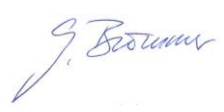
Personelles	
<p>Besonders gefährdete Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Als besonders gefährdete Personen gelten ab dem 1. Juli 2021 neu ungeimpfte und nicht genesene schwangere Frauen sowie Personen mit den Erkrankungen oder genetischen Anomalien nach Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. • Sobald die Impfung vollständig verabreicht wird, werden geimpfte Personen nicht mehr als besonders gefährdete Personen eingestuft. Sie haben daher keinen Anspruch mehr auf die Entschädigung. • Ab dem 1. Juli 2021 gelten schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung nicht als besonders gefährdet. (...) Sie haben daher keinen Anspruch auf die Entschädigung während diesem Zeitraum. • Mitarbeitenden, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (siehe <u>BAG «besonders gefährdete Personen»</u>) wird nach Möglichkeit eine Arbeit zugeteilt, welche sie von zuhause aus erfüllen können, oder sie werden vor Ort so beschäftigt, dass jeglicher enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist. • Ist dies nicht möglich, kann für besonders gefährdete Personen ein Corona-Erwerbsersatz beantragt werden. Mitarbeitende gelten nur so lange als besonders gefährdete Personen, bis sie vollständig geimpft sind. Danach erlischt der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz und die Arbeit muss wieder aufgenommen werden. Ist eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich, muss dies mit Attest belegt werden. Werden besonders gefährdete Personen dennoch in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt, werden erweiterte Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen: Besonders gefährdete Personen tragen immer eine FFP2-Maske und Hygienemassnahmen werden konsequent eingehalten. Sind besonders gefährdete Person im selben Raum, dürfen keine Ausnahmen beim Maskentragen gemacht werden, d.h. sämtliche Mitarbeitende tragen ausnahmslos eine Maske.
Vorgehen im Krankheitsfall	
<p>Empfehlungen des BAG und Vorgaben des Erziehungsdepartements Basel-Stadt, Schutzkonzept für Kindertages-stätten und Tagesfamilien, Version vom 7. April 2021 und COVID-19: Richtlinien zum Umgang mit am neuen Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Tagesstrukturen, Kindertagesstätten und Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt, Version 7. April 2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Empfehlungen des BAG zum Verhalten bei Krankheitsanzeichen oder Kontakten mit Erkrankten oder zu Risikogruppen haben weiterhin Gültigkeit. • Eltern und Kinder mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen) werden nicht zu persönlichen Beratung empfangen und sie werden nicht auf Hausbesuch beraten. • Mitarbeitende müssen bei Symptomen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen (<u>häufig</u>: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. <u>Andere mögliche Symptome</u>: Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Unwohlsein, Muskelschmerzen, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome – wie Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen - , Hautausschläge) zu Hause bleiben und sich umgehend testen lassen: (vgl. Flussdiagramme vom 7.4.2021) ³ • Bei negativem Testergebnis können die Personen die Institution wieder besuchen/wieder arbeiten, wenn sie 24 Stunden

	<p>beschwerdefrei sind (kein Fieber, nicht sichtlich krank), wie es auch zur Kontrolle der Ausbreitung anderer Atemwegsviren (z.B. Grippe) empfohlen wird.</p> <p>Online BAG Coronavirus Check: https://check.bag-coronavirus.ch/screening</p> <p>Covid-19 Testzentrum des Universitätsspitals Basel USB: https://www.unispitalbasel.ch/patienten-besucher/notfall/coronavirus (auch für Jugendliche im Alter von 12-16 Jahren in gutem Allgemeinzustand).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lässt sich eine jugendliche oder erwachsene Person mit Verdachtssymptomen einer COVID-19 Erkrankung nicht testen, muss sie sich zuhause ebenso 10 Tage in Isolation begeben und mit ihr zusammen auch enge Kontaktpersonen im selben Haushalt. • Mitarbeitende mit Symptomen die sich bei der Arbeit zeigen, ziehen eine Maske an, lassen sich testen und kehren erst nach negativem Test und ohne Krankheitssymptome an die Arbeit zurück. BAG «Selbst-Isolation und Selbst- Quarantäne» • Mitarbeitende sowie Kinder, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko (Risikogebiete) in die Schweiz einreisen, müssen sich während zehn Tagen in Quarantäne begeben und dürfen die Betreuungsinstitution nicht besuchen (siehe dazu «Neues Coronavirus: Empfehlungen für Reisende»).
Information und Management	
Information der Klient/innen	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei Eingang • Information zum Verhalten im Krankheitsfall gemäss Empfehlungen des BAG
Information Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Information aller Mitarbeitenden über Schutzmassnahmen, Verhaltens- und Hygieneregeln aufgrund der ausserordentlichen Situation • Information über Änderungen und Aktualisierung der Empfehlungen des Bundes oder des Kantons
Umsetzung der Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Zielgruppe • Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten • Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen • Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Geschäftsleitung Verein für Kinderbetreuung Basel, 26.06.2021: 

Leitung Beratung Verein für Kinderbetreuung Basel, 26.06.2021: 

Basel, den 30. Juni 2021/mm